

## VII. Verteidigung

1. (1) Zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung ist dem Verhafteten die Möglichkeit der Verteidigerwahl zu geben.  
  
(2) Der Verkehr mit dem Verteidiger umfaßt das Recht, mit ihm zu sprechen und Schriftverkehr zu führen. Im Ermittlungsverfahren kann der Staatsanwalt hierfür Bedingungen festsetzen.  
  
(3) Setzt der Staatsanwalt keine Bedingungen fest oder wurde bereits Anklage erhoben, ist der Schriftverkehr zwischen Verteidiger und Verhaftetem ohne Einschränkung gestattet. Der Verteidiger kann im Rahmen der für die Untersuchungshaftanstalt festgelegten Zeiten mit dem Verhafteten sprechen.  
  
(4) Der Leiter der Untersuchungshaftanstalt ist verpflichtet, die Anklageschrift, den Eröffnungsbeschluß, die Ladung zur Hauptverhandlung und andere Prozeßdokumente, die das Recht auf Verteidigung berühren, ohne Verzögerung an den Verhafteten auszuhandigen zu lassen oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zur Kenntnis zu geben.  
  
(5) Dem Verhafteten sind auf sein Ersuchen die für seine Verteidigung erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zugänglich zu machen.

## VIII. Eingaben und Beschwerden

1. (1) Eingaben Verhafteter sind entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger zu bearbeiten.  
  
(2) Dem Verhafteten ist zu gewährleisten, daß er dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt bzw. dessen Beauftragten seine Eingaben an zwei Tagen wöchentlich persönlich vortragen kann. Das Recht, sich mit Eingaben an andere staatliche Organe und Einrichtungen der DDR zu wenden, wird dadurch nicht eingeschränkt.